

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Data Governance and Ethics  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach  
(SPO DGE/HSAN-20232)  
vom 25. April 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz - BayHIG - (BayRS 2210-1-3-WK) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 geändert wurde, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20231) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Studienziele und Studieninhalte**

<sup>1</sup>Ziel des Weiterbildungsstudiums Data Governance and Ethics ist es, den Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, die über mehrjährige Erfahrungen in der beruflichen Praxis verfügen, qualifiziertes Führungs- und Entscheidungswissen sowie Fachwissen im Bereich Data Governance and Ethics zu vermitteln. <sup>2</sup>Sie werden damit auf die Übernahme von Führungsaufgaben und Leitungsfunktionen in Unternehmen, Behörden und Organisationen vorbereitet. <sup>3</sup>Durch die hohe Praxisorientierung werden Leadership- sowie Corporate Digital Responsibility Kompetenzen entwickelt und gefördert, die für das erfolgreiche Führen von Datenschutzorganisationen schnell wachsender, flexibler Unternehmen die kritischen Erfolgsfaktoren darstellen. <sup>4</sup>Das Studium vermittelt fundierte und zugleich praxisorientierte Fachkenntnisse sowohl im Datenschutzrecht, digitale Ethik als auch in den Bereichen Technischem Datenschutz und IT-Security-Management. <sup>5</sup>Darüber hinaus sollen die Studierenden Konzepte für Data Governance and Ehtics Strategien kennen lernen sowie Chancen und Risiken, die sich aus verschiedenen Sicherheits- und Umsetzungsmöglichkeiten, kritisch beurteilen und hinterfragen können. <sup>6</sup>Mit dem erworbenen Wissen und den vermittelten Fähigkeiten sollen die Studierenden ihr Führungs- und Entscheidungsverhalten selbstkritisch überprüfen und weiter verbessern und dadurch ihrer Führungsverantwortung noch besser gerecht werden. <sup>7</sup>Die Methoden des Wissenschaftlichen Arbeitens sollen vertieft werden und Anwendungsmöglichkeiten hergestellt werden

**§ 3**

**Studiengangprofil**

<sup>1</sup>Der Masterstudiengang Data Governance and Ethics ist ein berufsbegleitender weiterbildender Masterstudiengang. <sup>2</sup>Er hat ein anwendungsorientiertes Profil und führt zum Abschluss Master of Business Administration, Kurzform: MBA

## **§ 4**

### **Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung zum Studium**

(1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang sind:

1. der erfolgreiche Abschluss eines grundständigen Hochschulstudiums an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, im Umfang von 210 ECTS-Punkten und
2. eine einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit im Sinne des Abs. 3 von mindestens zwei Jahren nach Abschluss des vorangegangenen Studiums, die mit 30 ECTS-Punkten als Studienleistungen anerkannt werden. <sup>2</sup>Über die Erfüllung der vorstehenden Qualifikationsvoraussetzungen, insbesondere über die Gleichwertigkeit eines erworbenen Abschlusses, ob die Berufstätigkeit einschlägig ist, entscheidet die Prüfungskommission.
3. Eine einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit ist eine Tätigkeit im Rahmen von Datenschutz, IT-Management oder Rechtsberatung.
4. <sup>1</sup>Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 30 Zeitstunden entspricht. <sup>2</sup>Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS-Punkte anerkannt. <sup>3</sup>Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS-Punkten anerkannt soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach entsprechen.
5. Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:  
$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)  
P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note  
P<sub>max</sub> = oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl/Note)  
P<sub>min</sub> = unterer Eckwert  
N = 1,0 (für P > P<sub>max</sub>)
6. <sup>1</sup>Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 240 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 210 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und gemäß den einschlägigen Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Nachweise der fehlenden ECTS-Punkte innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden, ansonsten erlischt die Immatrikulation.
7. Ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist (ImRüEx/HSAN).
8. <sup>1</sup>Der Nachweis überdurchschnittlicher Motivation, die in einem Motivations schreiben (mindestens 200 Wörter, maximal 500 Wörter) nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Über den erfolgreichen Nachweis der überdurchschnittlichen Motivation entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

## **§ 5**

### **Antragstellung**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Masterstudiums ist zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich. <sup>2</sup>Die Bewerbung muss fristgerecht vom 2. Mai bis 15. Juli für das Wintersemester und vom 1. Dezember bis 15. Februar für das Sommersemester erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerbung ist nur online über die Internetseiten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach möglich. <sup>2</sup>Die Unterlagen nach § 4 sind in deutscher oder in englischer Sprache im Bewerberportal hochzuladen.

## **§ 6**

### **Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums**

<sup>1</sup>Der Masterstudiengang Data Governace and Ehtics wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester mit einem Gesamtvolumen von 60 ECTS-Punkten, wovon das dritte Semester wesentlich zur Erstellung der Masterarbeit dient. <sup>3</sup>Die Studiensemester bestehen in der Regel aus Präsenz- und Onlineveranstaltungen.

## **§ 7**

### **Module und Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. <sup>2</sup>Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 20 Zeitstunden. <sup>4</sup>Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>5</sup>Die Pflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen sowie die ECTS- Punkte sind in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

## **§ 8**

### **Studienplan und Modulhandbuch**

(1) <sup>1</sup>Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) <sup>1</sup>Der Studienplan enthält insbesondere hinreichende bestimmte Angaben über

1. die angebotenen Pflichtmodule und die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester;
2. Prüfungsart und -umfang;
3. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen
4. Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht Deutsch sind

<sup>2</sup>Das Modulhandbuch beschreibt die einzelnen Module des Studiengangs und soll den Studierenden zuverlässige Informationen über die Studieninhalte und -anforderungen sowie den vermittelten Kompetenzen bereitstellen. <sup>3</sup>Es enthält hinreichend bestimmte Angaben zu

1. Arbeitsaufwand (Workload) und Aufteilung (Kontaktzeit und Selbststudium);
2. der bzw. dem Modulverantwortlichen;
3. Lehrinhalte und Lernziele des Moduls, d. h. Kenntnisse, Fertigkeiten, die die Studierenden nach Abschluss des Moduls erworben haben sollen;
4. Lehr- und Lernformen
5. Prüfungsart, -dauer und -umfang, ggf. Gewichtung
6. Leistungspunkte und Benotung

(3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Module bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 9 Prüfungskommission**

Für den Studiengang wird nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eine Prüfungskommission gebildet.

## **§ 10 Anrechnung / Anerkennung von erworbenen Kompetenzen**

<sup>1</sup>Die Anrechnung / Anerkennung von Kompetenzen erfolgt nur auf Antrag. <sup>2</sup>Der Antrag muss formgerecht mit den Formularen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach erfolgen und ist fristgerecht spätestens bis zum Ende des ersten Studiensemesters zu stellen. <sup>3</sup>Diese Frist gilt ausschließlich für Anrechnungen / Anerkennungen von Kompetenzen, die vor der Immatrikulation erworben wurden.

## **§ 11 Masterarbeit**

(1) Bei der Masterarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich Data Governance and Ethics systematisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und praxis- und anwendungsorientiert zu lösen.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 40 ECTS-Punkte des Masterstudiums erbracht wurden.

(3) <sup>1</sup>Das Thema wird von einem hauptamtlichen Professor oder von einer hauptamtlichen Professorin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach ausgegeben. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

## **§ 12 Prüfungsgesamtnote**

Die Gewichtung der Noten der Module zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten ECTS-Punkten der Module.

## **§ 13 Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad Master of Business Administration, Kurzform: MBA, verliehen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 19. April 2023. und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 25. April 2023.

Ansbach, den 25. April 2023.

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein

Präsident

Diese Satzung wurde am 25. April 2023 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. April 2023 auf der Internetseite der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach [www.hs-ansbach.de](http://www.hs-ansbach.de) bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. April 2023.

**Anlage 1 Übersicht über die Module im Masterstudiengang Data Governace and Ehtics an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO DGE/HSAN-20232)**

Semester	Modul-Nr.	Module	ECTS-Punkte	SWS	Lehrform	Prüfungsleistungen	
						Art	Dauer
1	1	Basics: Datenschutz und Ethik	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	2	Internationales Datenschutzrecht	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	3	IT Security Management	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	4	Führung und Strategie von Datenschutz-Organisationen	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	5	Datenschutz und Corporate Digital Responsibility	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	6	Technischer Datenschutz und Datensicherheit	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	7	Datenschutzmanagement und digitale Ethik	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	8	Aktuelle technische & rechtliche Entwicklung im Datenschutz	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
3	9	Wissenschaftliches Masterkolloquium	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
3	10	Masterarbeit	15			MA	70-80 Seiten

PA Projektarbeit  
schrLN schriftlicher Leistungsnachweis  
mdlLN mündlicher Leistungsnachweis  
MA Masterarbeit  
Ü Übung  
SU Seminaristischer Unterricht  
/ oder  
Min. Minuten

**SPO DGE/HSAN-20232**